

Ruderverein Prien a. Chiemsee von 1990 e.V.

Jugendordnung

I. Zweck

Die Jugendordnung dient der Wahrung der Belange der jugendlichen Mitglieder des Vereins und bestimmt mit dieser Zielsetzung die Aufgaben der Jugendabteilung (Abs. 2 Nr. 4 der Satzung), die Organe der Jugendabteilung und legt deren Kompetenzen fest.

II. Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung verwaltet die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder (Abs. IV Nr. 2 der Satzung).
2. Ziele der Jugendabteilung sind insbesondere die Ausbildung der jugendlichen Vereinsmitglieder und die Pflege ihrer sportlichen Betätigung.

III. Organe

1. Die Jugendabteilung hat folgende Organe:
2. Jugendwart, Abteilungsvorstand, Jugendversammlung

IV. Jugendwart

1. Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.
2. Zu den Aufgaben des Jugendwarts gehören insbesondere:
 - a) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
 - b) die sportfachliche Jugendarbeit.
 - c) die überfachliche Jugendarbeit
 - d) die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand

V. Abteilungsvorstand

1. Zur Unterstützung des Jugendwarts dient der Abteilungsvorstand.
2. Der Abteilungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern, darunter dem Jugendwart. Der Jugendwart steht dem Abteilungsvorstand vor.
3. Der Abteilungsvorstand hat die Aufgabe, die Jugendarbeit, -Veranstaltungen und Aktionen sowie die Ausbildung zu planen und zu koordinieren. Er setzt sich hierzu ins Benehmen mit dem Vorstand des Vereins, um eine Koordinierung mit den allgemeinen Vereinsinteressen sicherzustellen.

VI. Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Jugendversammlung berät und beschließt über die Jugendarbeit, Veranstaltungen und Aktionen der Jugend sowie die Ausbildung entsprechend den Vorschlägen des Abteilungsvorstandes und der Mitglieder der Jugendversammlung.
3. Die Jugendversammlung unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungsvorstandes (Abs. VI Nr. 6 der Satzung).
5. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Leitung hat der Jugendwart. Sie nimmt die Jahresberichte des Jugendwarts entgegen.
6. Die Jugendversammlung findet vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt.
7. Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden jugendlichen Mitglieder des Vereins gefasst.
8. An der Jugendversammlung können neben dem Jugendwart weitere Vorstandsmitglieder des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

VII. Wahl des Jugendwarts (Abs. VI Nr. 6 der Satzung) und der weiteren Mitglieder des Abteilungsvorstandes

1. Der Jugendwart und die weiteren Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden auf Vorschlag aus der Mitte der Jugendversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden jugendlichen Mitglieder des Vereins gewählt.
2. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahlen finden vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt.

VIII. Änderungen der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden.
2. Die Jugendversammlung kann hierzu Vorschläge vorlegen.

IX. Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss des RVP-Gesamtvorstandes vom nn.08.2008 in Kraft. Sie ist durch Aushang am Informationsbrett in der Bootshalle bekannt zu geben und wird jedem Mitglied zugesandt.

Prien a. Chiemsee, 15.08.2008